

## Wenn die Drohne die Zeitung bringt

In Jülich erprobt der Verlag der Kölnischen Rundschau eine neue Art der Zustellung

VON RALF ARENZ

**Jülich/Köln.** Der Startplatz liegt an einer Wegekreuzung im Norden von Jülich zwischen Feldern. Hier werden durchaus ausladende Rotorarme an die Drohne angeschraubt, ein Magazin mit Zeitungen eingehängt sowie die Akkus. Die großen Rotoren erzeugen einen vergleichsweise tiefen Ton, wenn die Drohne abhebt, sich in 25 Metern Höhe über Bäume bewegt, dann tiefer sinkt und aus dem Blickfeld verschwindet.

In dem 50 Zentimeter langen, breiten und hohen Magazin befinden sich drei Ausgaben der „Jülicher Zeitung“ aus dem Medienhaus Aachen, mit dem der Heinen Verlag, Träger der Rundschau-Redaktion, bei dem Pilot-

**Interessant ist die Zustellung per Drohne für ländliche Gebiete mit vereinzelten Gebäuden, wo die Zustellung aufgrund der Entfernung sehr teuer ist oder sich keine Zeitungsboten finden.**

**Johannes Heinen,** Geschäftsführer des Heinen Verlages

projekt kooperiert. Das Ziel der Drohne: ein Reiterhof sowie zwei weitere Häuser am nördlichen Stadtrand von Jülich. An einem festgelegten Punkt gleiten die Zeitungen in einer kompostierbaren Folie aus drei Metern Höhe aus dem Kasten auf das Grundstück des Abonnenten. Nach einem zehnminütigen Flug kehrt die Drohne wieder an den Startplatz zurück.

„Die Technik funktioniert“, sagt Heinen-Verlags-Geschäftsführer Johannes Heinen. Er sieht einen Meilenstein erreicht. Das Projekt startete vor fünf Jahren. 2021 wurde ein Patent erteilt für den Transportkasten. Bis zu 16 Exemplare können aufrecht in entkoppelten Fächern untergebracht werden. So können unterschiedliche Zeitungen in einem Flug ausgeliefert werden. Wären



Eine Drohne über einem Gehöft: So könnte in Zukunft die Zustellung der Zeitung auf dem Land aussehen.

Foto: Medienhaus Aachen

### Die eingesetzte Drohne

**Das Fluggerät** des holländischen Anbieters Acecore hat einen Durchmesser von 2,33 Meter von Propellerspitze zu Propellerspitze. Fünf Rotoren treiben die elf Kilogramm schwere Drohne an. Vier Kilogramm wiegen die Akkus, die bei Leerbetrieb für 55 Minuten Energie liefern, im beladenen Zustand für etwa 25 bis 30 Minuten. Der Kasten für die Zeitungen wiegt vier Kilo, noch sieben Kilogramm können zugeladen werden. Begrenzt ist das Gesamtgewicht durch die Regulierung auf 25 Kilogramm,

transportieren könnte die Drohne auch schwerere Ladungen.

**Fliegen kann sie** bei Windgeschwindigkeiten bis zu 50 Stundenkilometer. Bei Schneefall oder dichtem Nebel arbeiten die Abstandssensoren vielleicht nicht mehr einwandfrei, die für die nötige Distanz zu Häusern oder anderen Hindernissen sorgen. Eingesetzt wird dieser Dronentyp auch für den Transportschwerer Lasten wie etwa hochwertige Kameras für Video- und Filmaufnahmen und die Laservermessung. (raz)

die liegend untergebracht, würde die Auslieferung stocken, wenn eine misslänge, oder die folgenden Abonnenten bekämen vielleicht die falschen Zeitungen.

Die Drohne fliegt nach EU-Recht. Das erlaubt computergesteuerte Flüge, ohne dass ein Pilot Augenkontakt mit der Drohne hat, also auch bei Dunkelheit. Sie darf über dünn besiedeltem Gebiet fliegen und Gegenstände

abwerfen, sofern das Gesamtgewicht der Drohne 25 Kilogramm nicht überschreitet. Eine derartig weitreichende Genehmigung habe bei der Zeitungszustellung kein möglicher Wettbewerber, so Johannes Heinen.

Damit die Drohne sicher fliegen kann, seien zentrale Komponenten mehrfach vorhanden. Bei Problemen nehme die Drohne Kontakt zu einem Mitarbeiter am Boden auf oder kehre an den

Startplatz zurück. Auch wenn sie den eng umgrenzten Bereich, in dem sie fliegen darf, verlassen würde, sorge sogenanntes Geo-Fencing dafür, dass die Drohne zum Startplatz zurückkehrt.

„Interessant ist die Zeitungslieferung per Drohne für ländliche Gebiete mit vereinzelten Gebäuden, wo die Zustellung aufgrund der Entfernung sehr teuer ist oder sich keine Zeitungsboten finden“, so Heinen weiter. Im Verbreitungsgebiet der Rundschau kämen etwa zehn Prozent der Fläche für eine Zustellung per Drohne in Frage. In einer Kleinstadt mit vielleicht 1500 Zeitungsabonnenten könnten zehn Drohnen die Zustellung übernehmen. Wenn nur noch ein Mitarbeiter vor Ort die Drohnen bedient und ein Fernpilot an einem Leitstand die Drohnen überblickt, wäre die Zustellung per Drohne profitabel.

Dafür wären jedoch Regeländerungen nötig. Heute werden Flüge in einzelnen Gebieten genehmigt. Erforderlich wäre eine allgemeine Zertifizierung, so dass die Drohnen überall fliegen dürfen. Auch müssten sie eine größere Last tragen dürfen als bislang. So werde es noch dau-

ern, bis Zeitungs-Drohnen in den regulären Betrieb gehen. „Innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahren rechne ich damit nicht“, so Heinen.

Damit sich das Geschäft lohnt, müssten die Drohnen auch für andere Transporte eingesetzt werden, nachdem sie die Zeitungen in der Nacht verteilt haben. Der Heinen-Verlag will jedenfalls mit seiner Tochtergesellschaft Aro Technologies kurz- bis mittelfristig Drohnen-Dienstleistungen als Geschäftsmodell aufbauen. Die Zeitungs-Drohnen könnten etwa online getätigte Einkäufe in einem Supermarkt zum Kunden liefern.

Angeboten mit kleineren Drohnen wird bereits das Befliegen von Waldfächern, Schienen, Gas- und Stromleitungen oder Solarparks und Dächern, um hier mögliche Schäden zu erkennen oder zur Vermessung und Kartierung. Auch die Überwachung von Industriebetrieben oder anderen Flächen ist möglich. Drohnen steigen dann regelmäßig von einem Hangar aus auf, um das Gelände automatisiert zu überfliegen. Eingesetzt werden könnten sie auch zur Unterstützung bei der Brandbekämpfung.

Angesehen mit kleineren Drohnen wird bereits das Befliegen von Waldfächern, Schienen, Gas- und Stromleitungen oder Solarparks und Dächern, um hier mögliche Schäden zu erkennen oder zur Vermessung und Kartierung. Auch die Überwachung von Industriebetrieben oder anderen Flächen ist möglich. Drohnen steigen dann regelmäßig von einem Hangar aus auf, um das Gelände automatisiert zu überfliegen. Eingesetzt werden könnten sie auch zur Unterstützung bei der Brandbekämpfung.

## Ermittler berichten von weiteren Perversionen

Missbrauchsprozess bringt verstörende Details zutage

**Köln/Wermelskirchen.** Im Prozess um den Missbrauchskomplex Wermelskirchen wurde bei der Vernehmung von zwei Ermittlungsbeamten nun bekannt, dass der Angeklagte (45) neben einer pädosexuellen auch eine sodomistische Neigung haben könnte. Demnach soll der IT-Techniker bei einem Aufenthalt in den USA vor rund 20 Jahren mit einem Hund sexuell interagiert haben. Die Beamten verwiesen bei ihren Aussagen am Mittwoch und Donnerstag auf entsprechende Bild-Dokumente, die auf seinen Computern sichergestellt worden seien.

Dem 45-Jährigen wird seit Dienstag vor dem Kölner Landgericht der Prozess gemacht. Laut Anklage hat der Mann von 2005 bis 2019 schwerste sexuelle Gewalttaten zu Lasten von 13 Kindern begangen. Der Mann hatte sich als Babysitter im Internet angeboten und so Zugriff auf seine Opfer erlangt. Die Taten hatte er gefilmt, die Videos sind Beweismittel.

### Klare Worte vom Richter

Der Angeklagte hatte am Mittwoch alle ihm mit der Anklage zur Last gelegten Taten eingestanden. Weiter beteuert er, dass er sich keiner weiteren sexuellen Übergriffe auf Kinder schuldig gemacht habe. Daran scheint die 2. Große Strafkammer unter Vorsitz von Christoph Kaufmann Zweifel zu haben. Kaufmann gab dem Angeklagten auf, er solle sich nochmal genau erinnern, ob es nicht doch mehr Fälle gebe. Es sei besser für den 45-Jährigen „vor die Lage“ zu kommen, sagte Kaufmann weiter.

Den gleichen Rat hatte er vor etwa einem Jahr einem wegen Missbrauchs angeklagten Pfarrer gegeben, der diesen nicht beherzte und zu zwölf Jahren Haft verurteilt wurde.

Der Prozess gegen den 45-jährigen früheren Babysitter wird am Montag vor dem Kölner Landgericht fortgesetzt. (bks)

## „Manche werden Ergebnis für nicht angemessen halten“

Freispruch für Pfarrer D.: Die Erklärung des Erzbistums, die Reaktionen und die Einschätzung der Staatsanwaltschaft

VON RAIMUND NEUSS

**Köln.** Generalvikar Guido Assmann stellt sich auf kritische Reaktionen ein: „Ich kann gut nachvollziehen, dass viele Menschen, vor allem in den bisherigen Einsatzgemeinden von Pfarrer D., durch die Berichterstattung der letzten Zeit irritiert, verunsichert und auch empört waren und sind“, erklärt der Stellvertreter von Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki zum Freispruch des Düsseldorfer Pfarrers D. „Manche werden das Ergebnis für nicht angemessen halten. Aber: Auch ein kirchliches Verwaltungsstrafverfahren basiert – analog zum staatlichen

Recht – auf einer Beweispflicht und der Beachtung geltender Rechtsgrundlagen.“

Peter Barzel, der als Düsseldorfer Katholik im Frühjahr 2021 zu den Erstunterzeichnern eines Offenen Briefs gegen Woelki gehörte, ist mehr als nur empört. „Die Dreistigkeit, Empathielosigkeit und der völlig abhanden gekommene Sinn für Gerechtigkeit im Sinne des Evangeliums macht mich fassungslos“, erklärt er der Rundschau und berichtet, er habe schon Ende 1998/99 „einen Verdacht und einen konkreten Anbahnungsfall zur Sprache gebracht“, zudem habe sich 2021 ein Betroffener gemeldet. Auch das Erzbistum

**Auch ein kirchliches Verwaltungsstrafverfahren basiert auf einer Beweispflicht und der Beachtung geltender Rechtsgrundlagen.**

**Guido Assmann**  
Generalvikar

berichtet von neuen Meldungen nach der Berichterstattung über den Fall D. 2021. Betroffene hätten von Vorfällen aus den Jahren 1993 bis 1998 berichtet. „Darauf folgte – neben der Unterrichtung der Staatsanwaltschaft – eine Voruntersuchung, in deren

Rahmen Gespräche mit den Betroffenen und auch potenziellen Zeugen geführt wurden.“ Dieses Material sei dann die alleinige Grundlage für das Verwaltungsverfahren gewesen.

„Augenscheinlich hat das Beweisangebot nicht ausgereicht, um Pfarrer D. auf dem Verwaltungsweg mit einer neuen kanonischen Strafe zu belegen“, sagt der Kirchenrechtler Thomas Schüller aus Münster. Das werde die Glaubenskongregation „irritieren“, denn die habe ja das Verfahren initiiert und „durchaus Anknüpfungspunkte für eine weitere Bestrafung erkannt“. Auch wenn D. somit keine sexualisierten Grenzverletzungen

nachzuweisen waren, verzichtet er auf Kinder- und Jugendarbeit und den Einsatz in der Pfarrseelsorge. „Notwendige Konsequenzen“, meint Assmann – Auflagen, wie sie die Polizei schon

2001 empfohlen habe, befindet Schüller. In der damals bestehenden Lage sei es „unverantwortlich“ gewesen, auf solche Auflagen zu verzichten. Das ist für den Kirchenrechtler der eigentliche Skandal.

2001 war D. wegen eines anderen, strafrechtlich nicht relevanten Falls ins Visier geraten. Unter Woelkis Vorgänger Joachim Kardinal Meisner wurde das mit einer Ermahnung erledigt und war im neuen Verfahren

kein Thema mehr – „ne bis in idem“, „nicht zweimal für das selbe“ gilt auch im Kirchenrecht.

Was bedeutet das nun für Woelki? Gegen ihn ermittelt die Staatsanwaltschaft Köln wegen seiner eidesstattlichen Versicherung, er habe zwar von dem Fall aus 2001 gewusst, aber nicht von einer Polizeiwarnung – und darüber hinaus nur „Gerüchte“ gekannt. „Das Verfahren geht unverändert weiter“, sagt Oberstaatsanwalt Ulf Willuhn. „Wir nehmen das natürlich zur Kenntnis, aber wir führen unsere eigenen Ermittlungen und sind dabei an die Einschätzungen anderer, insbesondere von Verfahrensteilnehmern, nicht gebunden.“